

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 620/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt  
12. Juli 1968

.....

Beklagter und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte: .....

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs.2 des Sozialgerichtsgesetzes am 28. Juni 1968 unter Mitwirkung von

|                       |                     |     |
|-----------------------|---------------------|-----|
| Senatspräsident       | Dr. N e u h a u s   |     |
|                       | - Vorsitzender -,   |     |
| * Bundesrichter       | Dr. M a i s c h     | und |
| Bundesrichter         | S c h i n d l e r , |     |
| Bundessozialrichter   | Dr. J a n i         | und |
| Bundessozialrichterin | Dr. K a y s e r     |     |

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden die Absätze 2 und 5 des Urteils des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Februar 1966 abgeändert; der Beklagte wird unter Aufhebung der Bescheide vom 10. Februar 1965 und 4. Mai 1965 dem Grunde

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

nach verurteilt, den Klägerinnen für den Verlust des einzigen leiblichen Kindes der Klägerin zu 1), Gerhard W., ab 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1966 die erhöhte Elternrente gemäß § 51 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) unter Beachtung der Rechtsauffassung des erkennenden Senats zu bewilligen, soweit sie unter Berücksichtigung des anzurechnenden Einkommens zusteht (Abs. 2).

Der Beklagte hat den Klägerinnen 2/3 der außergerichtlichen Kosten sämtlicher Rechtszüge zu erstatten (Abs. 5).

### G r ü n d e :

Die ursprünglichen Kläger, der 1874 geborene und im Laufe des Revisionsverfahrens am 9. März 1967 verstorbene Paul W. (W.) und seine zweite, 1890 geborene Ehefrau, Ida W., hatten einen Sohn Gerhard, der ihr einziges gemeinsames Kind war. Dieser ist 1943 als Soldat gefallen. Ihre Elternrente wurde im Februar 1957 im Hinblick auf den durch das 5. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vom 6. Juni 1956 (BGBl I 469) neu eingeführten § 51 Abs. 4 BVG -aF- (Verlust des einzigen Kindes) ab 1. April 1956 um 50,-- DM erhöht und im April 1957 wegen Überschreitung der Einkommensgrenze entzogen. Nach Inkrafttreten des Zweiten Neuordnungsgesetzes (NOG) zum BVG -nF- vom 21. Februar 1964 (BGBl I 85-2. NOG-) beantragten W. und seine Ehefrau im Dezember 1964 die Wiedergewährung der Elternrente; dabei teilten sie im Januar 1965 erstmals mit, daß aus der 1. Ehe des W. eine noch lebende 65 Jahre alte Tochter hervorgegangen sei. Das Versorgungsamt lehnte mit Bescheid vom 10. Februar 1965

- 3 -



- 3 -

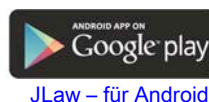
den Antrag ab, weil es wegen dieser Tochter an den Voraussetzungen für die Gewährung des Erhöhungsbeitrages wegen Verlusts des einzigen Kindes (§ 51 Abs. 3 BVG nF) fehle. Nach erfolglosem Widerspruch hat das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 15. September 1965 die Klage abgewiesen. Der Zuschlag stehe weder W. noch seiner Ehefrau zu, weil alle an Schädigungsfolgen verstorbenen Kinder beider Ehegatten wie Kinder eines Elternpaares zu behandeln seien. Auf die Berufung der Eheleute hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 16. Februar 1966 den Beklagten verurteilt, für den Verlust des einzigen leiblichen Kindes Gerhard der Klägerin zu 1) ab 1. Januar 1964 die erhöhte Elternrente gemäß § 51 Abs. 3 BVG (nF) zu bewilligen; im übrigen hat es unter Zurückweisung der Berufung die Klage abgewiesen. Es hat die Berufung unabhängig von der Frage, ob eine Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 148 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vorliegt, jedenfalls deshalb, als zulässig angesehen, weil sich der angefochtene Bescheid in erster Linie auf eine Tatsache stütze (Vorhandensein der Tochter aus 1. Ehe), die der Versorgungsverwaltung bisher nicht bekannt gewesen sei, also auf die "Berichtigung der Kenntnis von unverändert gebliebenen Verhältnissen". Zur Sache hat das LSG ausgeführt, Streit bestehe allein darüber, ob W. und seine Ehefrau den Zuschlag zur Elternrente nach § 51 Abs. 3 BVG beanspruchen könnten. Nach der Rechtsprechung des 11., 10. und 9. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) sei auf das leibliche Kind abzustellen, dem schließe sich das LSG trotz gewisser Bedenken an. Die Eigenart des vorliegenden Falles bestehe darin, daß zwar noch beide Eltern des gefallenen Sohnes Gerhard

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

lebten, daß dieser aber nur im Verhältnis zur Ehefrau (Klägerin zu 1) das einzige leibliche Kind sei, während W. aus seiner ersten Ehe auch noch eine Tochter habe. Wenn für die Vorinstanz, weil nur eine Elternpaarrente in Frage komme, die Überlegung entscheidend gewesen sei, daß eine Erhöhung nach § 51 Abs. 3 BVG entweder nur zu einer gemeinsamen Rente (Elternpaarrente) oder garnicht stattfinden könne, so könne dem nicht zugestimmt werden. Denn die Frage, ob hier auf Grund eines nur bei der Ehefrau vorliegenden Tatbestandes ein Anspruch auf Erhöhung der Elternpaarrente bestehe, müsse nach dem Grundgedanken des § 51 Abs. 5 BVG beantwortet werden. Hiernach sei auch dann, wenn von einem Ehepaar nur ein Ehegatte anspruchsberechtigt sei, die Elternrente für ein Elternpaar um das anzurechnende Einkommen beider Ehegatten zu mindern; die Rente dürfe jedoch die volle Rente für einen Elternteil, einschließlich der Erhöhungen nach den Absätzen 2 und 3, nicht übersteigen. Dabei sei in erster Linie an den Fall gedacht, daß der gefallene Sohn nur das leibliche Kind des einen Ehegatten und nicht auch Adoptiv-, Stief- oder Pflegekind des anderen Ehegatten gewesen sei. Sei er zugleich das einzige Kind des Ehegatten, von dem er abstamme, gewesen, dann ergebe sich nach § 51 Abs. 5 BVG folgende Berechnung: Zunächst sei die Elternrente für ein Elternpaar nach § 51 Abs. 1 BVG (170,-- DM) um den Zuschlag für ein Elternpaar nach § 51 Abs. 3 (105,-- DM) zu erhöhen und dieser Gesamtbetrag von 275,-- DM um das anzurechnende Einkommen beider Ehegatten zu mindern. Der dann verbleibende Betrag dürfe bis zum Höchstbetrag für einen Elternteil nach Abs. 1 (115,-- DM zuzüglich des Zuschlags für einen Elternteil nach Abs. 3 von 75,-- DM), also bis zu einem Gesamtbetrag von 190,-- DM an den anspruchsberechtigten Elternteil als Elternrente ausgezahlt werden. Im vorliegenden Falle sei jedoch abweichend hiervon zu berücksichtigen, daß der gefallene Sohn Gerhard

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

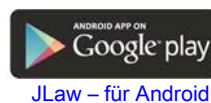
das gemeinsame Kind beider Eheleute gewesen sei. Dies müsse sich dahin auswirken, daß zunächst ebenfalls wieder von einem rechnermäßigen Gesamtbetrag von 275,--DM auszugehen sei; denn bis hierher könne die Ausgangslage für die weitere Berechnung auf keinen Fall ungünstiger sein, als wenn der gefallene Sohn nur das leibliche Kind eines der beiden Ehegatten gewesen sei. Nun ändere sich aber die nach § 51 Abs. 5 Halbsatz 2 BVG durchzuführende Gegenrechnung, d.h. die Berechnung des Höchstbetrages, der nicht überschritten werden dürfe. Nach Minderung des Betrages von 275,-- DM um das anzurechnende Einkommen beider Ehegatten müsse der Tatsache Rechnung getragen werden, daß den Ehegatten grundsätzlich die volle Elternrente eines Elternpaares von 170,-- DM zustünde, sofern kein anzurechnendes Einkommen vorhanden sei. Zu diesen 170,-- DM sei jedoch, da Gerhard nur das einzige leibliche Kind der Ehefrau gewesen sei, nach § 51 Abs. 3 BVG nur der Zuschlag für einen Elternteil (75,-- DM) hinzuzurechnen. Demnach stehe als Elternrente der Betrag zu, der sich ergebe, wenn man 275,-- DM um das anzurechnende Einkommen beider Eltern kürze, höchstens jedoch ein Gesamtbetrag von 245,-- DM (170,-- DM + 75,-- DM). Dieses Ergebnis sei nicht unbillig; die so errechnete Elternrente stehe zwar im Außenverhältnis (gegenüber dem Beklagten) beiden Eltern gemeinsam zu. Im Innenverhältnis (zwischen den Eheleuten) komme jedoch der Mehrbetrag, der sich auf Grund des § 51 Abs. 3 und Abs. 5 BVG ergebe, rechtlich nur der Ehefrau zu. Denn der Elternrentenanspruch beruhe insoweit auf Verhältnissen, die nur in ihrer Person gegeben seien. Sonach stehe W. und seiner Ehefrau, wenn man die Berechnung der Elternrente auf Bl. 120 der Versorgungsakten als zutreffend unterstelle (anzurechnendes Einkommen 218,-- DM bzw. 239,-- DM), ab 1. Januar 1964 57,-- DM und ab 1. Juni 1964 36,-- DM Elternrente zu. Da jedoch die weitere Entwicklung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

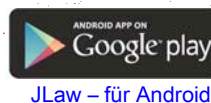
des Einkommens nicht bekannt sei, sei nur eine Verurteilung dem Grunde nach erfolgt. Die Klage sei ab- und die Berufung zurückzuweisen gewesen, soweit begehrt worden sei, ohne jede Einschränkung einen Zuschlag von 105,-- DM anzusetzen.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Beklagte Verletzung des § 51 Abs. 3 und 5 BVG nF. Die vom LSG geübte Rechtsprechung könne weder im Gesetzeswortlaut noch in dem darin zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers eine Stütze finden. Nachdem der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) mit Rundschreiben vom 31. Mai 1966 - Az.: V/2 - 5227 - 3433/66 - empfohlen habe, den höchstrichterlichen Entscheidungen des BSG über die Gleichstellung des einzigen leiblichen Kindes mit einem einzigen oder letzten Kind im Sinne des § 51 Abs. 3 BVG zu folgen, werde zwar nicht bestritten, daß der gefallene Sohn Gerhard im Verhältnis zur Ehefrau deren einziges Kind gewesen sei. Andererseits dürfe aber auch nicht übersehen werden, daß er im Verhältnis zu W. lediglich ein Kind von mehreren gewesen sei, so daß für diesen Elternteil eine Erhöhung nach Abs. 3 von vornherein ausscheide. Unter Berücksichtigung des § 51 Abs. 5 BVG sei daher schon der vom Berufungsgericht angewandte Ansatz unrichtig. Denn wenn im 1. Halbsatz dieser Gesetzesbestimmung auf die Elternrente eines Elternpaares, die um das anzurechnende Einkommen beider Ehegatten zu mindern sei, abgehoben werde, so könne, falls nicht beide Eltern einen Anspruch auf die Erhöhung nach Abs. 3 hätten, nur die volle Elternrente im Sinne des Abs. 1 gemeint sein; andernfalls hätte der Gesetzgeber an dieser Gesetzesstelle den gleichen Hinweis über die Erhöhung nach den Absätzen 2 und 3 einfügen müssen, wie er es im 2. Halbsatz aaO für angebracht gehalten habe. Für diese Auslegung des § 51 Abs. 3 BVG spreche auch das Fehlen eines triftigen Grundes dafür, daß schon der Ansatz, die Elternpaarrente, nach einer Leistungshöhe auszurichten sei, für die beim

- 7 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

Elternpaar die gemeinsamen Voraussetzungen fehlten. Gegenüber dem - möglichen - Einwand, daß ja schon die Grundkonzeption dieser Gesetzesbestimmung davon ausgehe, daß die Anspruchsvoraussetzungen nur bei einem Elternteil vorlägen, so daß auch bei der Anwendung des 1. Halbsatzes des § 51 Abs. 5 BVG der Ansatz der erhöhten Elternpaarrente trotz Fehlens der Voraussetzungen hierfür bei einem Elternteil nur folgerichtig sei, sei auf die in den Entscheidungen des BSG herausgestellte doppelte Funktion der Elternrente hinzuweisen. Danach diene die einfache Elternrente nach § 51 Abs. 1 BVG im wesentlichen dem Ausgleich des durch den Tod des Kindes verlorenen Unterhaltsanspruchs und somit der Daseinsvorsorge, die im Falle einer noch bestehenden Ehe durchaus nach den Bedürfnissen des Ehepaares zu bemessen sei. Bei der nach Abs. 3 aaO vorgesehenen Erhöhung handele es sich dagegen im wesentlichen um den Ausgleich eines ideellen Schadens, von dem solche Eltern betroffen seien, die das einzige oder letzte Kind oder alle Kinder verloren hätten. Daß an dem Ausgleich eines solchen ideellen Schadens der nichtbetroffene Elternteil aber auch nicht auf dem Umweg über einen Ansatz beteiligt werden könne, dessen Höhe auch seinen besonderen Verlust voraussetzen würde, sei offensichtlich und ergebe sich auch aus der Fassung des § 51 Abs. 5 BVG. Für die Berechnung der Elternrente könne somit nur von einer nach dem 1. Halbsatz der genannten Bestimmung anzusetzenden Elternpaarrente in Höhe von 170,-- DM ausgegangen werden, weshalb die Voraussetzungen für die Gewährung einer Elternrente hier nicht vorlägen.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts als unbegründet zurückzuweisen.

Das durch den Tod des W. unterbrochene Revisionsverfahren ist von der Ehefrau fortgesetzt und von der Tochter des W. (als Miterbin) aufgenommen worden.

Die Klägerinnen beantragen,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Dem LSG-Urteil sei zuzustimmen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklärt.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und deshalb zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG); sie ist sachlich nur teilweise begründet.

Zutreffend hat das LSG die Berufung als zulässig angesehen. Die 1957 erfolgte Entziehung der Elternrente hat sich auf den damals geltenden Rechtszustand gestützt. Durch das 2. NOG war eine für die Eheleute günstigere Regelung eingeführt worden. Sieht man den daraufhin am 10. Februar 1965 ergangenen Ablehnungsbescheid entsprechend der Entscheidung des BSG vom 26. September 1961 - 10 RV 1123/60 - (vgl. SozR Nr. 25 zu § 148 SGG) als eine Neufeststellung der

- 9 -



- 9 -

Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse an, so ist die Berufung trotzdem zulässig, weil die neue Feststellung hauptsächlich wegen des bis dahin nicht bekannt gewesenen Vorhandenseins der Tochter des W. zu einer Ablehnung des Antrages führte, es sich also 1965 um eine Feststellung handelte, die sich auf eine bei der früheren Feststellung nicht geprüfte Voraussetzung stützte (vgl. BSG aaO Nr. 25); das SG hatte demnach auch über eine Anspruchsvoraussetzung zu entscheiden, die nicht Gegenstand der ersten Feststellung gewesen ist (vgl. Entscheidung des erkennenden Senats vom 28. November 1962 in SozR Nr. 29 zu § 148 SGG).

In sachlicher Hinsicht verweist der Senat zunächst auf seine vom LSG bereits erörterte Entscheidung vom 30. Juni 1965 - 9 RV 822/60 - (= BSG 23, 151 ff), in der er an der Rechtsprechung des 10. und des 11. Senats des BSG (- BSG 9, 295 -) - auch für die Zeit nach Inkrafttreten des 1. NOG - festgehalten hat, daß nämlich die erhöhte Elternrente nach § 51 Abs. 4 BVG für den Verlust des einzigen leiblichen Kindes auch dann zu zahlen ist, wenn daneben noch ein Adoptiv-, Stief- oder Pflegekind vorhanden ist. Diese Rechtsprechung des BSG, die dem BMA Veranlassung gegeben hat, mit Erlaß vom 31. Mai 1966 (BVBl 1966 S. 74 Nr. 35) die Verwaltungsbehörden zu bitten, der Rechtsansicht des BSG zu folgen, ist auch dem vorliegenden Fall jedenfalls für die Zeit bis zum 31. Dezember 1966 zugrunde zu legen, da das 2. NOG gegenüber dem 1. NOG außer der Änderung der Bezeichnung der Absätze des § 51 BVG (4 und 8 nun 3 und 7) insoweit keine wesentliche Änderung gebracht hat. Das 3. NOG zum BVG vom 28. Dezember 1966 (BGBl 1, 750) hat zwar in § 51 Abs. 7 ausdrücklich bestimmt, daß Kinder im Sinne des

- 10 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

§ 51 Abs. 3 (betreffend das einzige oder das letzte Kind) leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stief- und Pflegekinder sind, und daß sich die Frage, ob das an den Folgen einer Schädigung gestorbene Kind das einzige oder letzte Kind ist, nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Verlustes des Kindes richtet. Das 3. NOG ist jedoch insoweit erst am 1. Januar 1967 in Kraft getreten (vgl. Art. V § 6; siehe ferner hierzu auch Rundschreiben des BMA vom 20. Februar 1967, BVBl 1967, 39 Nr. 18). Sonach ist jedenfalls für die Zeit bis 31. Dezember 1966 davon auszugehen, daß die noch lebende Tochter des W. zwar die Stieftochter der Ehefrau des W. (jetzige Klägerin zu 1) ist, daß dieser aber trotzdem die erhöhte Elternrente nach § 51 Abs. 3 BVG für den Verlust ihres einzigen leiblichen Sohnes Gerhard zusteht.

Dieser Anspruch kann nicht deshalb entfallen, weil diese Voraussetzung bei dem verstorbenen W. nicht gegeben war. Insbesondere vermag § 51 Abs. 5 BVG nF ein solches Ergebnis nicht zu rechtfertigen. Die hier getroffene Bestimmung, daß die Elternrente für ein Elternpaar um das anzurechnende Einkommen beider Ehegatten zu mindern ist, wenn von einem Ehepaar nur ein Ehegatte anspruchsberechtigt ist, sieht nur vor, daß auch in diesen Fällen zunächst von der Elternpaarrente, d.h. von dem sich nach § 51 Abs. 1 BVG ergebenden Grundbetrag der Elternrente für ein Ehepaar auszugehen und dabei das sonstige Einkommen beider Ehegatten anzurechnen ist, daß im übrigen aber höchstens die Elternteilrente (ggf. mit den Zuschlägen nach Abs. 2 und 3) zu gewähren ist; sie regelt damit die Anrechnung des sonstigen Einkommens in diesem Sonderfall und ergänzt den vorausgehenden Absatz 4, der näher festlegt, in welchem Umfang dieses sonstige Einkommen auf die in Abs. 1 genannten Elternrentenbeträge bzw. die in den folgenden Absätzen genannten Erhöhungsbeiträge anzurechnen ist. Hingegen kann ihr nicht entnommen

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

werden, daß die in Abs. 3 genannten Erhöhungsbeträge in Fällen der vorliegenden Art außer Betracht zu bleiben hätten; aus Abs. 5 Satz 2 BVG ergibt sich vielmehr, daß die Erhöhungen nach den Absätzen 2 und 3 auch hier zu berücksichtigen sind, d.h. dem allein anspruchsberechtigten Ehegatten nicht vorenthalten werden dürfen!

Hiernach ist die Elternrente im vorliegenden Fall wie folgt zu berechnen: Zu dem Grundbetrag der Elternpaarrente von 170,-- DM wird wegen des Verlustes des einzigen (leiblichen) Kindes nicht der Zuschlag für ein Elternpaar (105,-- DM) sondern nur derjenige für einen Elternteil (75,-- DM) zugeschlagen, da der Sohn Gerhard als das einzige Kind nur der Klägerin zu 1) gefallen ist (= 245,-- DM). Bei einem anrechenbaren Einkommen von 218,-- DM bzw. 239,-- DM ergibt sich sonach eine Elternrente von 245,-- DM  $\cdot$  218,-- DM = 27,-- DM und ab 1. Juni 1964 von 6,-- DM. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß das LSG diese auf Bl. 120 der Versorgungsakten errechneten Zahlen des anrechenbaren Einkommens von 218,-- DM bzw. 239,-- DM nur "unterstellt" hat. Deshalb und weil das LSG festgestellt hat, daß sich die weitere Entwicklung des Einkommens der Eheleute nach dem 1. Juni 1964 nicht aus den Akten ergebe und der erkennende Senat insoweit keine eigenen Feststellungen treffen kann, zumal die Richtigkeit der später vom Versorgungsamt errechneten weiteren Anrechnungsbeträge bisher nicht überprüft worden ist, mußte es bei dem Grundurteil - allerdings zeitlich begrenzt bis zum 31. Dezember 1966 - verbleiben.

Da das LSG zu höheren Rentenbeträgen, nämlich von 57,-- DM bzw. 36,-- DM gelangt ist, war das angefochtene Urteil in seinen Absätzen 2 und 5 (Kostenentscheidung) abzuändern und auszusprechen, daß der Be-

- 12 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 12 -

klagte bei der Bewilligung der erhöhten Elternrente die Rechtsauffassung des erkennenden Senats zu beachten hat. Der (rückwirkende) Beginn der Elternrente ab 1. Januar 1964 ergibt sich aus Art. VI § 1 Abs. 2 und § 5 des 2. NOG.

Die Kostenentscheidung, bei der berücksichtigt wurde, daß sowohl die Revision als auch das Begehren der früheren Kläger nur teilweise Erfolg hatte, beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

